

**Vertrag
über den Betrieb und die Förderung
der Kindertageseinrichtung in den Räumlichkeiten Abt-Columban-
Weg 4 (Dachgeschoss Belchenhalle) in 79244 Münstertal**

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 11.02.2020 (GBl S.37,041) und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird

z w i s c h e n

**Bärenkinder e.V
Gufenbachweg 1
79244 Münstertal**

vertreten durch

Frau Anja Schmutz

u n d

der

**Gemeinde Münstertal
Wasen 47
79244 Münstertal**

vertreten durch

Bürgermeister Herrn Rüdiger Ahlers

folgender

**Vertrag
über den Betrieb und die Förderung
der Kindertageseinrichtung in den Räumlichkeiten Gufenbachweg 1 in 79244
Münstertal**

geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Bärenkinder e.V. betreiben im Gebäude

Abt-Columban-Weg 4, 79244 Münstertal zwei Krippengruppen.

1.2. Das Gebäude steht im Eigentum der Gemeinde Münstertal.

2. Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) werden die Förderzuschüsse gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird folgendes vereinbart:

- 2.1.** Die Gemeinde Münstertal beteiligt die Bärenkinder e.V. rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- 2.2.** Die Bärenkinder e.V. können in den Gremien der Gemeinde Münstertal angehört werden.
- 2.3.** Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- 2.4.** Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung werden die Bärenkinder e.V. ausgewogen berücksichtigt.
- 2.5.** Für jede Betreuungsform nach § 1 KiTaG werden als Grundlage der Planung folgende Mindestgruppengrößen vereinbart:

1 Gruppe verlängerte Öffnungszeiten (10 Plätze) Eisbären
1 Gruppe Regelgruppe (10 Plätze) Braunbären

Wird die Mindestgruppengröße länger als drei Monate unterschritten, informieren die Bärenkinder e.V. die Gemeinde Münstertal zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien.

- 2.6.** Soweit die aufgeführten Krippengruppen in der Bedarfsplanung der Gemeinde aufgenommen sind, haben bei Belegung dieser Gruppen Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Münstertal Vorrang.
- 2.7.** Die Bärenkinder e.V. unterrichten die Gemeinde Münstertal regelmäßig sowie nach Bedarf schriftlich über die Zahl und den Betreuungsumfang der auswärtigen Kinder, die die Einrichtung besuchen.

3. Betrieb der Einrichtung

3.1 Leistungen der Bärenkinder e.V.

- 3.1.1** Die Bärenkinder e.V. gewährleisten die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags.
- 3.1.2** Die Bärenkinder e.V. verpflichten sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.

- 3.1.3** Die Bärenkinder e.V. tragen die Kosten des Kindertagesstättenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.

3.2 Personal

Die Bärenkinder e.V. sind beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an die geltenden gesetzlichen Regelungen gebunden. Die Bärenkinder informieren bei Bedarf die bürgerliche Gemeinde über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden Rechts.

3.3 Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde

Entscheidungen der Bärenkinder e.V. über ...

	bedürfen der	
	Zustimmung	Abstimmung ¹
• die Personalausstattung und die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
• die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 4.4 genannten Satz abweicht,	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• den Bauumfang, die Gesamtkosten und den Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.1,	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 1.000 € je Gruppe,	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• die Festlegung der Öffnungszeiten ² und Kindergartenferien und	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
• die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder ³ unter Berücksichtigung von Ziffer 2.6	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
• das Verfahren der Weitergabe an Gemeinde Münstertal zur jährlichen Meldung der Anzahl der betreuten Kinder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98 ff. SGB VIII	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Strukturelle (organisatorische) Veränderungen in der Trägerschaft werden von Bärenkindern e.V. offengelegt. Finanzielle Auswirkungen (Mehrbelastungen) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinde Münstertal..

4. Finanzierung der Einrichtung

4.1 Investitionsausgaben

4.1.1 Definition der Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten im Eigentum der Gemeinde; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, wie z. B.

- die Baukosten incl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes,
- Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außenspielgeräte,
- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar,
- ein evtl. Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge

soweit es sich nicht um Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2.2 handelt.

4.1.2 Kindergartengebäude im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde

Investitionsausgaben für Gebäude im Eigentum der Gemeinde Münstertal trägt diese.

4.1 Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

4.2.1 Personalausgaben

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans und des zugrunde liegenden Personalschlüssels⁴) sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal - entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen – einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

Über außerordentliche Personalausgaben (z.B. Abfindungen) ist die Gemeinde Münstertal rechtzeitig zu informieren. Freiwilligkeitsleistungen der Bärenkinder e.V. bedürfen der vorherigen Zustimmung der bürgerlichen Gemeinde.

4.2.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Umlage für Fachberatung),
- die Ausgaben für
 - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes,
 - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und
 - die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte bis jeweils 500 € im Einzelfall bzw. bis insgesamt 2.500 € pro Jahr,
- Schönheitsreparaturen im Gebäude,
- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht,
- folgende Ausgaben, wenn das Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde steht (bei Eigentum der bürgerlichen Gemeinde trägt sie diese Kosten)
 - Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.),
 - Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude,
 - Erbbauzinsen, Entgelte für die Nutzung des Grundstücks, Zinsen für Baudarlehen (letzteres streichen, wenn bei der Festlegung der Finanzierung eine andere Entscheidung getroffen wird).

4.2.3 Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung werden wie folgt berücksichtigt:

- als prozentuale Pauschale mit ... % der Personal- und Sachausgaben
- Festbetrag je Gruppe mit €.
- Konkret anfallende Aufwendungen.

4.3 Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen

Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen kann vereinbart werden.

4.4 Elternbeiträge

Die Bärenkinder e.V. erheben Elternbeiträge, deren Höhe den jeweils zwischen den freien Trägern und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen in der Regel entsprechen soll.

Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den lfd. Betriebsausgaben

Die Gemeinde Münstertal beteiligt sich gemäß § 8 Absatz 2, 3 und 5 KiTaG für Gruppen nach § 1 Absatz 2 bis 6 KiTaG an den nach Abzug der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen (u.a. Zuschüsse, Zuwendungen, Sammelgelder, Spenden) nicht gedeckten Betriebsausgaben von 70 %. Sollte der prozentuale Zuschuss nicht ausreichen, werden die Bärenkinder e.V. und die Gemeinde Münstertal sich über die restlichen ungedeckten Betriebsausgaben im Einvernehmen verständigen.

4.5 Auszahlung der Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der Gemeinde Münstertal zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt.

Die Gemeinde Münstertal leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.3./15.6./15.8./15.12), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

4.6 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

Die Gemeinde Münstertal kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege nehmen.

4.7 Kuratorium

Die Bärenkinder e.V. sind Mitglied im Kuratorium, in dem die Gemeinde Münstertal und die anderen Träger der Einrichtungen Mitglied sind.

5.1 Aufgaben

Vor einer Entscheidung des Kindergartenträgers und über die Zustimmung nach Ziff. 3.3 sollen im Kuratorium/Gemeinsamen Ausschuss beraten werden:

- Grundsatzfragen des Kindergartenbetriebs
- die Festsetzung und Änderung des Elternbeitrags
- Grundsätze über das Verfahren der Aufnahme von Kindern
- die Festsetzung der Öffnungszeiten und der Kindergartenferien.

5.2 Zusammensetzung

Dem Kuratorium gehören an:

- der Pfarrer oder ein von ihm Beauftragter
- der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter
- zwei Vertreter des Pfarrgemeinderats
- zwei Vertreter des Gemeinderats.
- Vertreter der anderen freien Träger

5.3 Vorsitz

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

5.4 Beratende Mitglieder

Zu den Sitzungen des Kuratoriums können ständig oder im Einzelfall beratend hinzugezogen werden:

- Vertreter des Elternbeirats
- die Kindergartenleiterin
- weitere sachkundige Personen.

5.5 Status der Mitglieder

Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung wird nicht gezahlt.

5. Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

6.1 Der Vertrag tritt am _____ in Kraft.

6.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Schließung der Kinderkrippe oder einzelner Gruppen, verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.

6.3 Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

6.4 Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 6 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

